



Landratsamt Ebersberg
Kreisjugendamt

Die statistische Entwicklung der Förderangebote

gemäß §§ 24, 22, 22a SGB VIII

Finanzielle Förderung bei der Inanspruchnahme
von
Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Rechtlicher Hintergrund

- §§ 24, 22, 22a SGB VIII

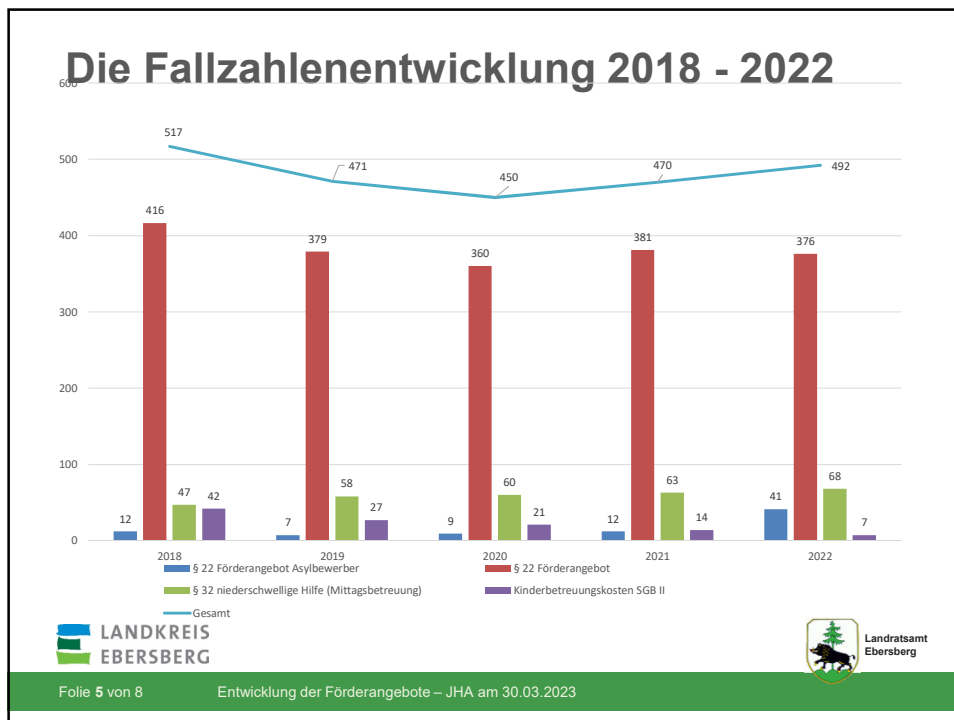
→ Anspruch des Kindes auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit

Rechtlicher Hintergrund

- § 24 I SGB VIII: im ersten Lebensjahr besteht der Anspruch nur unter bestimmten Umständen
- § 24 II SGB VIII: ab dem ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs besteht ein Anspruch auf einen Krippenplatz bzw. in der KiTaP
- § 24 III SGB VIII: ab dem dritten Geburtstag bis zum Schuleintritt besteht ein Anspruch auf einen Kindergartenplatz

Rechtlicher Hintergrund

- § 90 I Nr. 3, IV SGB VIII:
Die Kostenbeiträge werden vom Jugendamt übernommen, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
=> Einkommensprüfung durch das Jugendamt (bzw. weitere Stellen)



Die Kostenentwicklung 2018 - 2022

	2018	2019	2020	2021	2022
Ausgaben	629.586,45 €	472.202,80 €	455.402,87 €	480.243,56 €	543.584,70 €
Durchschnitt pro Fall	1.217,77 €	1.002,55 €	1.012,01 €	1.021,79 €	1.104,85 €

01.04.2019: Beitragszuschuss für die gesamte Kindergartenzeit wurde eingeführt

01.01.2020: Einführung des bayerischen Krippengeldes

Dennoch steigen die Kosten!

LANDKREIS EBERSBERG

Landratsamt Ebersberg

Folie 6 von 8 Entwicklung der Förderangebote – JHA am 30.03.2023

Mögliche Ursachen

- Zahl der Antragssteller steigt
- Kosten pro Fall steigen, da Kindertagesstättenplätze immer teurer werden: Kostenbeiträge von EUR 600,00 pro Monat sind keine Seltenheit mehr

Fazit

- Schaffung bezahlbarer Kindergarten- und Krippenplätze ist oberste Priorität
- Da die Probleme hierzu meist das fehlende Personal sind, sind mittelfristig steigende Ausgaben in diesem Bereich zu erwarten